

Nernstweg 32, 22765 Hamburg, Tel. 040-399 19 10-0, Fax -390 75 20, info@pan-germany.org, www.pan-germany.org

# Kernpunkte zur Fortentwicklung der EG-Biozidrichtlinie

aus Sicht der Umwelt-, Verbraucherund Tierschutzverbände

## Kernpunkte

Bei der anstehenden Fortentwicklung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten möchten die unterzeichnenden Nichtregierungsorganisationen (NROs) die befassten bundesdeutschen Ministerien, Behörden, Abgeordneten und Wirtschaftsverbände dazu auffordern, sich für einen vorrangigen und vorsorgenden Gesundheits- und Umweltschutz einzusetzen. Die NROs sind für die Einhaltung des Biodiversitäts- und Tierschutzes, für mehr Transparenz und für eine EU-weit verbindliche Strategie zur schrittweisen Beendigung bzw. Minderung des Einsatzes gefährlicher Biozide und Biozidprodukte.

Aus Sicht der NROs sind folgende fünf Kernpunkte bei der Fortentwicklung der Richtlinie besonders zu berücksichtigen:

- 1 Zielsetzung:
  - Vorsorgeprinzip und Substitutionsprinzip stärken, Schutzziele ergänzen und Kohärenzen sichern
- Anwendungsbereich der Biozid-Richtlinie:

  Regelungen zu biozidbehandelten Erzeugnissen in die Richtlinie einfügen
- Werfahrensabläufe:
  Nationale Entscheidungsspielräume erhalten
- 4 Berichterstattung: *Transparenz und Partizipation der Fachöffentlichkeit verbessern*
- Biozidanwendung:

  Hin zu einer verpflichtenden Biozidreduktion in der Europäischen Union

   Alternativen fördern

### Erläuterungen der Kernpunkte

#### 1. Zielsetzung:

## Vorsorgeprinzip und Substitutionsprinzip stärken, Schutzziele ergänzen und Kohärenzen sichern

In der Biozid-Richtlinie 98/8/EG (im folgenden Richtlinie) wird darauf hingewiesen, dass von Biozid-Produkten aufgrund ihrer Eigenschaften und der hiermit in Verbindung stehenden Formen der Verwendung ein Risiko für Mensch, Tier und Umwelt ausgehen kann. Das Ziel des vorsorgenden Schutzes der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sollte Vorrang vor dem Ziel des Abbaus von Handelshemmnissen bei der Vermarktung von Bioziden und Biozidprodukten in der Europäischen Union eingeräumt werden. Dieses vorrangige Ziel und das Vorsorgeprinzip sollten sich in der Präambel und in den konkreten Regelungen der Richtlinie widerspiegeln. Wirkstoffprüfung und Produktzulassung sind im Sinne des Ziels des vorsorgenden Umwelt-, Gesundheits-, Verbraucher- und des Tierschutzes weiterzuentwickeln.

Die Richtlinie verweist auf die Notwendigkeit einer engen Abstimmung mit anderen Rechtsvorschriften und internationalen Übereinkünften. Die Richtlinie muss diesbezüglich überprüft werden und bestehende Vorgaben explizit integrieren. Besonderes Augenmerk möchten wir auf den engen Bezug zwischen Bioziden und Pestiziden aufgrund ihrer identischen Zweckbestimmung, Organismen zu vergrämen, zu schädigen oder abzutöten, richten. Einzuhalten sind die Vorgaben zum Gewässerschutz (insbesondere die Qualitätsanforderungen & emissionsbezogenen Vorgaben der Wasserrahmen-Richtlinie und relevanter Tochterrichtlinien<sup>1</sup> sowie das Generationsziel, spätestens 2020 die Freisetzung von gefährlichen Stoffen in die Meeresumwelt zu beenden. Weitere Kohärenzen sind mit dem Trinkwasserschutz, dem Naturschutz (Netzwerk Natura 2000: Fauna-Flora-Habitat-RL, Vogelschutz-RL sowie Biodiversitäts-Konvention), dem Aktionsprogramm Umwelt & Gesundheit sowie mit dem Tierschutz<sup>2</sup> abzustimmen.

Als Schutzziele sollten ergänzend der Trink- und Grundwasserschutz, der Erhalt der Biodiversität und der Schutz von Bodenökosystemen sowie der Schutz besonders empfindlicher Gruppen der Bevölkerung (wie Kinder, Schwangere, Anwender oder Anwohner) explizit in der Richtlinie aufgeführt werden.

Die Implementierung des Substitutionsprinzips und der vergleichenden Bewertung in die Richtlinie im Jahr 1998 hatte eine positive Signalwirkung auf die Fortentwicklung der anderen Stoffgesetze (Industriechemikalien (REACH) und Pestizide). Wir erwarten das Festhalten und den Ausbau dieser wichtigen Strategien im Risikomanagement bei der Fortentwicklung der Richtlinie. Nur durch die Maßgabe, Biozide und Biozidprodukte durch weniger toxische Alternativen zu ersetzen, ist eine stetige Minderung der Risiken für Gesundheit und Umwelt erreichbar. Eine Stärkung, auch hinsichtlich der Innovationsförderung, sehen wir in der Einbindung von wirksamen nicht-chemischen Alternativverfahren in die Stoffsubstitution.

V.a. die Richtlinie zu den Umweltqualit\u00e4tsnormen in der Wasserpolitik sowie die EG-Grundwasserrichtlinie

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> EG-Richtlinie 86/609

Bei den Bewertungs- und Entscheidungsverfahren der Wirkstoffprüfung und der Produktzulassung sehen wir einen umfangreichen Bedarf an Überarbeitungen, um den vorsorgenden Umwelt- und Gesundheitsschutz zu verbessern. An dieser Stelle sollen nur einige Aspekte aufgeführt werden:

Die Risikobewertung und das Risikomanagement haben sich an dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand zu orientieren. Hierzu gehören unter anderem die Berücksichtigung von Metaboliten sowie von Hilfs- und Beistoffen, von Kombinationswirkungen und von Risiken für besonders sensible Gruppen in der Bevölkerung. Es sollten eindeutige Ausschlusskriterien nach intrinsischen öko-/toxikologischen Stoffeigenschaften für die Zulassung (Anhang I) festgesetzt werden, sowie für die Registrierung der "Biozide mit geringem Risikopotential" (Anhang IA). Es sollten vorzugsweise tierversuchsfreie Testverfahren bei der Risikoabschätzung zum Einsatz kommen und die Antragsteller zur gemeinsamen Nutzung bereits existierender Tierversuchsdaten verpflichtet werden.

Bei der Wirkstoffbewertung sollten jeweils die risikoreichsten Anwendungsformen und "worst-case" Szenarien betrachtet werden. Zulassungsvorrausetzung sollte die Vollständigkeit der Stoff- und Produktdossiers, eine praktikable, sensitive Rückstandsanalytik sowie die Durchführung eines Nachzulassungsmonitorings sein.

Vorläufige Zulassungen sollten nur kurzfristig als streng regulierte und kontrollierte Ausnahmeregelungen bei "Gefahr im Verzug" gewährt werden. Bei der gegenseitigen Anerkennung von Produktzulassungen ist ein vergleichbarer, hoher Standard im Zulassungsverfahren Voraussetzung. Dabei ist die Freiheit der einzelstaatlichen Entscheidung im Risikomanagement (von speziellen Anwendungsauflagen bis hin zur Ablehnung der Anerkennung einer Zulassung) zur Sicherung nationaler Umwelt- und Gesundheitsschutzstandards sicherzustellen (siehe 3).

#### 2. Anwendungsbereich der Biozid-Richtlinie:

#### Regelungen zu biozidbehandelten Erzeugnissen in die Richtlinie einfügen

Die Richtlinie reguliert in der derzeitigen Form nicht das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die mit Bioziden behandelt wurden oder die Einfuhrbestimmungen und -kontrollen entsprechender Erzeugnisse in die Europäische Gemeinschaft. Die Richtlinie sollte diesbezüglich um einen harmonisierten Regelungsrahmen zu Erzeugnissen und Importregelungen ergänzt werden.

#### 3. Verfahrensabläufe:

#### Nationale Entscheidungsspielräume erhalten

Die Richtlinie verfolgt das Ziel, die Zulassung und die Vermarktung von Bioziden und Biozid-produkten in der europäischen Gemeinschaft zu harmonisieren. Wir begrüßen diesen Ansatz und sehen zur Zeit weder die Notwendigkeit, das Rechtsinstrument grundlegend zu ändern, noch die eigenständige einzelstaatliche Entscheidungsebene bei der Produktzulassung abzubauen. Da sich das Risikomanagement an den speziellen regionalen Gegebenheiten unter Beachtung des Vorsorgeprinzips zu orientieren hat, ist das Subsidiaritätsprinzip auf jeden Fall zu wahren.

Weitere Harmonisierungen der Bewertungs- und Entscheidungsverfahren erscheinen notwendig, dürfen jedoch nicht auf Kosten von Schutzstandards gehen. Sie sollten vielmehr

zum EU-weiten Anstieg des Schutzniveaus für Mensch und Umwelt führen (Gebot der Schutzverstärkung).

#### 4. Berichterstattung:

#### Transparenz und Partizipation der Fachöffentlichkeit verbessern

Für den Erfolg der Richtlinie ist es essentiell, dass die Informationsbereitstellung, die Dialogbeteiligung und aktive Mitwirkungsmöglichkeit der Fachöffentlichkeit einschließlich der Umweltverbände in der Richtlinie konkretisiert und verbessert wird. Entwicklungen von Bewertungskriterien und –verfahren, Stoffdossiers, Mengenbilanzen, Verbrauchspfade und Entscheidungsprozeduren sollten transparent gehalten werden. Entsprechende Berichte und Hintergrundinformationen sollten aussagekräftig, vergleichbar und zeitnah der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich sein. Kontrollberichte zur Implementierung der Richtlinie sollten jährlich publiziert werden.

#### 5. Biozidanwendung:

#### Hin zu einer verpflichtenden Biozidreduktion in der Europäischen Union

#### - Alternativen fördern

Bei den Bioziden ist die Anwendung im Vergleich zur Zulassung und Vermarktung bislang nicht ausreichend EU-weit harmonisiert. Grundsätzlich sollte in der Richtlinie das Ziel verankert werden, den Biozideinsatz zum vorsorgenden Schutz von Mensch und Umwelt so weit wie möglich zu reduzieren. Nicht-chemischen Alternativen und Präventivmaßnahmen (z.B. integriertes Pestmanagement) sollte Vorrang gewährt werden. Im Vergleich zur Richtlinie fordert der §22 des deutschen Biozidgesetzes eindeutig die Förderung von Alternativen und die Minimierung der Anwendung von Bioziden. Es wäre wünschenswert, wenn in der Richtlinie ein entsprechend konkreter Passus eingeführt werden könnte.

Als ein besonderes Problem betrachten wir die Verwendung von Biozidprodukten durch nichtprofessionelle Anwender sowie mangelnde Sachkunde bei professionellen Anwendern. Für diese Bereiche sollten strenge Restriktionen und einheitliche Regulationen (z.B. zur Sachkunde) in der Richtlinie vorgegeben werden.

Eine weitere Option, die Anwendung von Biozidprodukten zu regeln und zu reduzieren, wäre ein neu zu entwickelnder Aktionsrahmen zum nachhaltigen Einsatz von Bioziden, vergleichbar der vorgeschlagen Rahmenrichtlinie zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden. Ein solcher Aktionsrahmen würde eine verpflichtende EU-weite Implementierung nationaler Reduktionsprogramme und die Festsetzung von Reduktionszielen innerhalb bestimmter Fristen ermöglichen.

Den engen Bezug zwischen Pestizid- und Biozidanwendung sieht auch die Europäische Kommission und das Europäische Parlament, die eine Einbindung der Biozide in die "Thematische Strategie zur nachhaltigen Nutzung von Pestiziden" bereits vorgeschlagen haben. Die Fortentwicklung der Richtlinie sollte in diesem Sinne entsprechende Voraussetzungen schaffen, beispielsweise die Erhebung von Statistiken zur Biozidanwendung oder die koordinierte Berichterstattung von Kontroll- und Monitoringergebnissen.

## Das Kernpunkte-Papier wird unterstützt von:

## Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany)

Nernstweg 32, 22765 Hamburg

Kontakt: Susanne Smolka, Tel. 040-399 1910-24

E-Mail: susanne.smolka@pan-germany.org

#### **BUND - Friends of the Earth Germany**

Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin

Kontakt: Katja Vaupel, Tel. 030-275 86 4234

E-Mail: katja.vaupel@bund.net

#### Bundesverband Buergerinitiativen Umweltschutz e.V.

Prinz-Albert-Str. 73, 53113 Bonn

Kontakt: Harald Gülzow, Tel. 0170-385 6076

E-Mail: guelzow@bbu-bonn.de

#### **Deutscher Naturschutzring**

#### - Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V.

Am Michaelshof 8-10, 53177 Bonn

Kontakt: Dr. Helmut Röscheisen, Tel. 0228-359 005

E-Mail: info@dnr.de

#### Deutscher Tierschutzbund - Akademie für Tierschutz

Spechtstr. 1, 85579 Neubiberg

Kontakt: Roman Kolar, Tel. 089-600 291-0

E-Mail: roman.kolar@tierschutzakademie.de

#### Greenpeace e.V.

Große Elbstr. 39, 22767 Hamburg

Kontakt: Ulrike Kallee, Tel. 030-30 88 99-24

E-Mail: ulrike.kallee@greenpeace.de

#### **GRÜNE LIGA e.V. (Bundeskontaktstelle Wasser)**

Prenzlauer Allee 230, 10405 Berlin

Kontakt: Michael Bender, Tel. 030-4433 91-44

E-Mail: wasser@grueneliga.de

#### Naturschutzbund Deutschland (NABU)

Charitéstr. 3, 10117 Berlin

Kontakt: Florian Schöne, Tel. 030-284984-1615

E-Mail: florian.schoene@nabu.de















